

Titel der Drucksache:

Haushälterische Umsetzung der  
Stellplatzablösesatzung

Drucksache

**1296/24**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.07.2024	öffentlich


## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadtverwaltung hat eine Stellplatzablösesatzung auf Grundlage des § 49 Abs. 3 sowie 4 ThürBO erlassen. Hierbei werden in Absatz 4 auch Zweckbindungen formuliert, welche in § 4 der Erfurter Stellplatzablösesatzung umgesetzt werden, bspw. zur Finanzierung der Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen (Nr. 1), Modernisierung und Instandhaltung inklusive P+R (Nr. 2) und bauliche Anlagen zur Verringerung des Bedarfs an Parkeinrichtungen (Nr. 3). Entsprechend muss eine haushaltsrechtliche Zweckbindung geeignet erfolgen. Vor diesem Hintergrund habe ich folgende Fragen an die Stadtverwaltung:

1. Wie erfolgt eine geeignete Zweckbindung der Mittel für die oben genannten Zwecke im Erfurter Haushalt? (Bitte darstellen inklusive Haushalteinnahme- und ausgabestelle sowie ggf. gebildeter Rücklage.)
2. Wie viele Mittel wurden in den vergangenen fünf Jahren auf entsprechenden Haushaltstellen eingenommen und ausgegeben? (Bitte aufschlüsseln nach Jahresscheibe, Einnahme, Ausgabe – soweit möglich entsprechend der Nummerierung der Satzung)
3. Inwieweit können entsprechend § 4 Nr. 3 auch investive Maßnahmen nicht nur für Carsharing, sondern auch für den ÖPNV erfolgen?

Anlagenverzeichnis

25.07.2024, gez. i.A. 

Datum, Unterschrift